Wien, Donnerstag den 5. Juni 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Schluß.)

Untersuchen wir nun die Bedeutung des Betretens des ordentlichen Privatrechtsweges, nachdem über die sub 2 und 3 dieser Abhandlung dargestellten Privatrechte im Verwaltungswege entschieden worden ist.

Die bedingende Voraussetzung, unter welcher es dem in seinen Privatrechten durch eine verwaltungsbehördliche Entscheidung Benachtheiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Privatrechtswege zu suchen, ist, daß sich im Verwaltungsprocesse zwei Privatrechtssubjecte gegenüber gestanden haben und daß über die kraft bestimmter gesetzlicher Anordnungen der Judicatur der Verwaltungsbehörden unterworfenen Privatrechte von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig entschieden worden ist.

Der Grund zu der ausnahmsweisen gesetzlichen Anordnung der verwaltungsbehördlichen Competenz in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstbotenmieth- und Arbeiterlohnvertrage mag wohl auch in der Annahme gelegen sein, daß der Verletzte bei der im Verwaltungsverfahren herrschenden Official-Maxime rascher zum Ziele kommt. Es darf aber nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Annahme fast durchgehends der Wirklichkeit nicht entspricht. Ob gegenwärtig beim Bestehen des Bagatellverfahrens für die Aufrechthaltung der ausnahmsweisen, vorläufigen Competenz der Verwaltungsbehörden in diesen Privatrechtsstreitigkeiten noch ein Bedürfniß vorhanden ist, kann kaum mehr fraglich sein. Die lex ferenda wird bei der künftigen Reorganisation und Vereinfachung der Verwaltung wohl auch in dieser Frage die Erleichterung schaffen. Gegenwärtig braucht der Kläger wenigstens in Streitigkeiten aus aufgelösten Dienstbotenmieth- und Arbeiterlohnverträgen nur die Frist von 30 Tagen verstreichen zu lassen, um die verwaltungsbehördliche Competenz zu umgehen und um in den meistens unter das Bagatellverfahren fallenden Klageansprüchen in der Regel sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung das Urtheil zu erwirken.

In den Privatrechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Jagd-, Forst-, Wasser- und Bergrechtes, des Patent-, Marken- und Musterschutzrechtes hat der Kläger eine ähnliche Wahl, die Streitsache der Verwaltungscompetenz zu entrücken, nicht, weil mit den streitigen Privatrechten zumeist überwiegend Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes cumulirt sind. Die Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes verlangen aus öffentlichen Rücksichten die schleunigste Ordnung. Insoweit über die Angelegenheit des öffentlichen Rechtes zu verhandeln und abzusprechen ist, kann dem Verhandlungswillen der Privatparteien auch kein Einfluß gestattet werden. Da, wie bereits eingangs dieser Abhandlung hervorgehoben, die Ausscheidung der mitberührten Privatrechtssache aus der Verhandlung auf die Austragung der cumulirten Angelegenheit des öffentlichen Rechtes meist hemmend wirken würde, unterwirft das Gesetz die Privatrechtssache der Cognition der Verwaltungsbehörde. Um die Privatrechtssphäre aber nicht mehr, als öffentrechtlich geboten ist, zu beschränken, gestattet das Staatsgrundgesetz nach rechtskräftiger Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Ausscheidung der Privatrechtsstreitfrage und überläßt es den Parteien, gegen einander Abhilfe vor dem ordentlichen Richter zu suchen.

Um den Erfolg des Betretens des ordentlichen Privatrechtsweges rücksichtlich der nach eingetretener Rechtskraft der verwaltungsbehördlichen Entscheidung aus dieser auszuscheidenden privatrechtlichen Sache zu untersuchen, erscheint es nöthig, das Erweisungs- und Vollstreckungsverfahren des Verwaltungsprocesses selbst zu besprechen.

Im Verwaltungsprocesse gilt der Grundsatz der Erforschung der Wahrheit von Amtswegen und ist die Verhandlungsmaxime durch die Inquisitionsmaxime nahezu ganz ausgeschlossen. Nach diesem Principe ist auch das Erweisungsverfahren im Verwaltungsprocesse zu beurtheilen. Auch im Verwaltungsprocesse gilt der Grundsatz, daß Kläger oder Geklagter, der eine Thatsache für sich anführt, verpflichtet ist, dieselbe zu erweisen, widrigens sie beim Widerspruche des Gegentheiles für wahr nicht gehalten werden kann, und daß nur jene Thatsachen nicht brauchen bewiesen zu werden, wenn sie auch der Gegner widersprochen hat, welche das Gesetz selbst als Folge erwiesener Thatsachen ohne Zulassung eines Gegenbeweises als wahr annimmt, d. h. als wahr vermuthet.[53])

Die Beweismittel sind: Notorietät der angeführten Thatsache; Eingeständniß der Partei; Localaugenschein; Urkunden, öffentliche und private; Zeugen, Kunst- und Sachverständige.

[53]) Füger 1841· I, p. 207—208

Zeugen, Kunst- und Sachverständige müssen theils beeidet werden, theils können sie beeidet werden. Kunst- und Sachverständige können als solche schon beeidet sein, oder sie sind ad hoc zu beeiden.

Pateieneide sind im Verwaltungsprocesse nicht allgemein zulässig. Die allgemeine Zulässigkeit der Parteieneide im österreichischen Verwaltungsprocesse habe ich aus keiner mir zugänglichen Gesetzesquelle folgern können. Wären die Parteieneide im Verwaltungsprocesse allgemein zulässig, so müßten bestimmte gesetzliche Regeln über die Formen der Zulassung des Parteieneides im Verwaltungsprocesse bestehen; solche bestimmte gesetzliche Regeln bestehen nicht. Die Zulässigkeit der Parteieneide im Verwaltungsprocesse kann auch nicht aus einer analogen Anwendung der allgemeinen Civil-Proceßordnung gefolgert werden, weil das Gesetz eine allgemeine analoge Anwendung der Civil-Proceßordnung für den Verwaltungsproceß nicht anordnet, sondern nur für das Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren bestimmt:[54] „In den hiebei" (bei Gefällsausständen) „ausfallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter ist sich in der Art und in den Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu richten." Die analoge Anwendung der allgemeinen Civil-Proceßordnung für den Verwaltungsproceß erscheint nur ausdrücklich für das Vollstreckungsstadium angeordnet, und daraus kann nicht gefolgert werden, daß die an bestimmte, für das Verwaltungsverfahren nicht gegebene Formen gebundenen Parteieneide in demselben zulässig sind.

Die Behauptung, die Parteieneide seien im Verwaltungsverfahren zulässig, weil einmal eine Recursinstanz in einem speciellen, concreten Falle auf die Zulassung des Parteieneides im politischen Verfahren entschieden hat, und diese Entscheidung in das für ein Verwaltungsgebiet bestimmte Verordnungsblatt[55] aufgenommen worden ist, kann die Schlußfolgerung auf die Nichtzulässigkeit der Parteieneide im Verwaltungsverfahren aus dem Abgange einer gesetzlichen Regelung der Formen der Zulassung nicht entkräften. Die Behauptung, die Parteieneide, speciell der Haupteid, seien im Verwaltungsverfahren zulässig, weil keine gesetzliche Norm besteht, welche die Nichtzulässigkeit ausspricht,[56] beruht in der Begründung auf der irrigen Voraussetzung, daß die allgemeine Anwendung der Civil-Proceßordnung die Regel sei, und die Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Regel durch ausdrückliche Ausnahmen ausgesprochen sein müßte.

Im Grundentlastungsverfahren konnten Parteieneide, welche in Ermanglung anderer Beweismittel für die Entscheidung streitiger Thatsachen vom Belange waren, angeboten und aufgetragen werden. Allein diese Parteieneide konnten nicht, wie es in einer allgemeinen Proceßregel bestimmt sein müßte, und wie es bezüglich des Zeugeneides im Grundentlastungsverfahren angeordnet ist, von der Localcommission ohneweiters nach gegebenen Formen zugelassen werden. Ueber die im Grundentlastungsverfahren angebotenen und aufgetragenen Parteieneide hatte die Localcommission zunächst die betreffenden Thatsachen, über welche der Eid abzulegen war, nach Einvernehmung der Gegenpartei festzustellen und die Weisung der Landescommission, welche als selbstständige Landesbehörde durch landesfürstliche Richter verstärkt war, einzuholen, die Landescommission erkannte auf die Ablegung von Parteieneiden und gab über die Abnahme ausdrückliche Weisungen.[57] Die Zulassung der Parteieneide im Grundentlastungsverfahren von Fall zu Fall nach bestimmten, speciellen Weisungen bildet keine allgemeine Proceßregel.

Nach Herstellung des mittels der angegebenen, im Verwaltungsverfahren zulässigen Beweismittel zur gewürdigten Wahrheit gebrachten Thatbestandes tritt das Verwaltungsverfahren in das Erkenntnißstadium.

Das rechtskräftig gewordene Verwaltungserkenntniß ist von Amtswegen zu vollstrecken, ohne daß ein weiterer Antrag der Partei abgewartet werden muß, wohl aber abgewartet werden kann.[58] Die Rechtskraft des Erkenntnisses im Verwaltungsprocesse ist eingetreten mit der ungenützt abgelaufenen Recurs- oder Berufungsfrist oder mit dem Tage, an welchem die in letzter Instanz berufene Verwaltungsbehörde entschieden hat.[59]

Für das Vollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden kommt nach dem bestehenden Gesetze zunächst Art. 11, Al. 2 des St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 145, mit der Bestimmung in Betracht: „besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden." Da seither über das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden kein Gesetz erflossen ist,[60] bestehen nach der lex lata für die Verwaltungsbehörden folgende Grundsätze:

Rechtskräftige Verwaltungserkenntnisse werden von der Verwaltungsbehörde erster Instanz im Executionswege vollstreckt.

Für die Verwaltungsexecution gelten die Steuerexecutionsnormen und für diese die Regeln der allgemeinen Gerichtsordnung, daher gelten für das Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren die Regeln der allgemeinen Gerichtsordnung.[61]

Da das rechtskräftig gewordene Verwaltungserkenntniß von Amtswegen zu vollstrecken ist, ohne daß ein weiteres Anlangen der Partei abgewartet werden muß, sondern dieses nur abgewartet werden kann, so kann die Vollstreckung des rechtskräftigen Verwaltungserkenntnisses sistirt werden, wenn die betheiligte Privatpartei es selbst zugibt und verlangt und wenn über deren Privatrechte mit öffentlichen, die sofortige Vollstreckung erheischenden Rechten nicht cumulirt entschieden worden ist. Lassen sich die Privatrechte der betheiligten Partei aus den cumulirten, öffentlichen Rechten ausscheiden, so kann der Parteienwille rücksichtlich der Privatrechte für die Vollstreckung maßgebend sein. Daraus ergibt sich für die Stellung der Privatpartei im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren, daß deren Wille für das Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nur insoweit maßgebend und ausschlaggebend sein kann, als es sich nur um das Privatparteieninteresse handelt. Dies bildet die Ausnahme; die Regel ist die Vollstreckung von Amtswegen.

Das dargestellte Privatparteienverhältniß im Verwaltungsprocesse ist von Bedeutung für den Erfolg des Betretens des ordentlichen Privatrechtsweges im Sinne des Art. 15, Al. 1, nachdem über Privatrechte im Verwaltungswege entschieden worden ist.

Erfolgt das Betreten des Privatrechtsweges rücksichtlich der verwaltungsbehördlich entschiedenen privatrechtlichen Sache vor vollendeter Verwaltungsvollstreckung, so kann über erbrachten Nachweis, daß der durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Benachtheiligte Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Privatrechtswege gesucht hat, mit der Verwaltungsexecution innegehalten und dieselbe sistirt werden.[62]

Fällt der Entscheid des Civilprocesses übereinstimmend mit dem Entscheide des Verwaltungsprocesses aus, so wird sich die wieder obsiegende Partei jenen Weg des Vollstreckungsverfahrens wählen, der sie rascher zur Realisirung ihres erstrittenen Rechtes führt und zu dem Ende die Fortsetzung des bereits begonnenen Verwaltungs-Vollstreckungsverfahrens begehren.

Erfolgt das Betreten des Privatrechtsweges aber nach vollendeter Vollstreckung des Verwaltungsentscheides und tritt wieder Uebereinstimmung des Entscheides des Civilprocesses ein, so wird hiedurch an der Sachlage eben nichts geändert. Anders steht die Frage aber, wenn der Entscheid des Civilprocesses mit dem Entscheide des Verwaltungsprocesses nicht übereinstimmt.

Bei den angegebenen, im Verwaltungsverfahren zulässigen Beweismitteln wird die Nichtübereinstimmung des Entscheides des Civilprocesses mit dem Entscheide des Verwaltungsprocesses selten eintreten; allein die Nichtübereinstimmung ist denkbar und drängt zur Frage: was alsdann?

---

[54]) Executionsordnung für Innerösterreich vom 19. Jänner 1784. Josephinische Gesetzsammlung, Bd. 6, p. 58, § 2.

[55]) Hoffanzleiverordnung vom 2. September 1828, Z. 21.870 (Galiz. Guberulalverordnung vom 11. November 1828, Pr. G. S. f. Galizien, 10. Bd., Nr. 149) bei Mayerhofer III, p. 55, Note 3. Die Behauptung Mayerhofers, daß auch der Zeugeneid im Verwaltungsverfahren nicht zulässig sei, ist irrig; vergl. §§ 59 und 61, R. G. Bl. Nr. 218, 1857; § 18, L. G. Bl. Nr. 39 für Steiermark, 1872.

[56]) Vergl. Zeitschr. f. Verw. p. 181, 1870; das Ministerium als Recursinstanz vermied es, sich in dem dort besprochenen concreten Falle über die Zulässigkeit des Haupteides im Verwaltungsverfahren auszusprechen. (Zeitschr. f. Verw. Nr. 178, 1870.)

[57]) Vergl. §§ 67, 60, 61, R. G. Bl. Nr. 218, 1857.

[58]) § 1, R. G. Bl. Nr. 96, 1854.

[59]) Vergl. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1876, Zeitschr. f. Verw. p. 132, 1876.

[60]) Die Compilation der Steuerexecutionsnormen (vom 4. März 1878, Z. 2702) ist keine neue Executionsordnung, sondern nur eine Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Amtsgebrauch.

[61]) R. G. Bl. Nr. 96, 1854; Josephinische Gesetzsammlung Bd. 6, p. 58, § 2.

[62]) Ein gesetzlicher Anspruch der Partei auf Sistirung der Verwaltungsvollstreckung bis zur Beendigung des Civilprocesses besteht nicht. (Vergl. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. Nr. 536.)

Wo im Verwaltungsprocesse in Angelegenheiten des Privatrechtes das Beweisthema so gegeben ist, daß nur auf den Parteieneid erkannt werden müßte, ist die Austragung der Streitsache im Verwaltungswege ex lege unmöglich und muß die Verweisung der Sache auf den ordentlichen Privatrechtsweg erfolgen.

Sind die übrigen, im Verwaltungsprocesse zulässigen Beweismittel gegeben, wird die Thatbestandsfeststellung in der Regel im Civilprocesse das gleiche Resultat ergeben, wie im Verwaltungsprocesse.

In den eintretenden möglichen Ausnahmsfällen jedoch wird bei der erfolgten Sistirung des Verwaltungs-Vollstreckungsverfahrens das im ordentlichen Privatrechtswege ergangene Endurtheil vollstreckt werden.

Ist aber die Verwaltungsentscheidung bereits vollstreckt worden und differirt mit derselben das im ordentlichen Privatrechtswege ergangene Endurtheil, so kann die Wirkung des letzteren nur die sein, daß die im ordentlichen Privatrechtswege sachfällige Partei die im Verwaltungsverfahren erstrittene Sache herausgibt, beziehungsweise das Aequivalent dieser Sache wieder leistet, und wird auf diese Sentenz im Civilprocesse jedenfalls das Begehren zu stellen und hierauf zu erkennen sein. Ein materielles Unrecht kann dann nicht eintreten, wenn gegen die schließlich sachfällig gewordene Partei das im ordentlichen Privatrechtswege ergangene Endurtheil mit der Wirkung der Herausgabe der im Verwaltungsverfahren erstrittenen Sache oder Rückleistung des Aequivalentes dieser Sache vollstreckbar ist.

Wenn aber die schließlich sachfällig gewordene Partei inzwischen zur Restituirung der im Verwaltungswege erstrittenen Sache oder zur Rückleistung des Aequivalentes unfähig geworden ist, alsdann tritt jene Lage ein, welche im bestehenden Rechte nicht vorgesehen ist. Irgend einen Regreß gewährt die lex lata nicht. Die Verfasser des Art. 15 des St. G. G. über die richterliche Gewalt haben dieser Eventualität offenbar nicht vorgedacht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung des Gemeindevorstehers darüber, ob feuerpolizeiliche Gründe dem Feilhalten einer Waare an einem bestimmten Orte durch eine bestimmte Person entgegenstehen, ist eine „Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit" im Sinne des Strafgesetzes.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 5. November 1883, Z. 6945, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Wadowice vom 3. April 1883, Z. 1478, womit Valentin M. von der Anklage wegen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach § 105 St. G. freigesprochen und nur der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach § 311 St. G. für schuldig erkannt wurde, gemäß § 288 St. P. O. stattgegeben, das Urtheil des Kreisgerichtes in Wadowice vom 3. April 1883, Z. 1478, behoben und zugleich gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. erkannt: Valentin M. sei schuldig, daß er im April 1882 dem Gemeindevorsteher von Sucha Alexander Platek zuerst unmittelbar, hierauf durch dessen Ehegattin Marianna Platek in der Absicht Geldgeschenke angeboten, damit der Gemeindevorsteher trotz seines früher erlassenen Verbotes ihm den Verkauf von Naphta während der Jahrmärkte in Sucha an dem als feuergefährlich bezeichneten Orte, wo er früher Naphta verkaufte, gestatte, wodurch er diesen Gemeindevorsteher bei Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht und sich des im § 105 St. G. vorgesehenen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig gemacht hat. — Gründe:

Laut der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles hat der Gerichtshof erster Instanz als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte dem Gemeindevorstande in Sucha Alexander Platek, als derselbe in Handhabung der Ortspolizei dem Angeklagten den Verkauf von Naphta an dem durch ihn gewählten feuergefährlichen Orte untersagt, hiezu einen anderen Platz angewiesen und, da der Angeklagte der Anordnung keine Folge leistete, über ihn eine Geldstrafe verhängt hat, den Betrag von 3 fl. zuerst unmittelbar dem Alexander Platek angeboten, sodann dessen Ehegattin Marianna Platek 2 fl. für den Gemeindevorsteher Alexander Platek gegeben, und dies zu dem Zwecke, damit der Gemeindevorsteher ihm die Bewilligung zum Verkaufe von Naphta auf dem alten Platze ertheile, ferner das den Angeklagten zur Geldstrafe verurtheilende Erkenntniß aufhebe und die durch den Angeklagten gegen dieses Erkenntniß ergriffene Beschwerde höherenorts nicht vorlege. Ungeachtet dieser thatsächlichen Feststellungen hat der Gerichtshof erster Instanz den Valentin M. von der Anklage wegen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt freigesprochen mit der Motivirung, daß die obgedachte Angelegenheit als eine „öffentliche" im Sinne des § 105 St. G. nicht angesehen werden kann, weil nach der Ansicht des Gerichtshofes erster Instanz lediglich die in den „übertragenen" Wirkungskreis einer Gemeinde fallenden Geschäfte „öffentliche" Angelegenheiten betreffen, dagegen die Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde nur „örtliche" Angelegenheiten sind. Es ist allerdings richtig, daß, wenn der Angeklagte den Gemeindevorsteher verleiten wollte, daß derselbe die gegen ihn verhängte Geldstrafe ihm nachsehe und die durch ihn ergriffene Beschwerde höherenorts nicht vorlege, darin der Thatbestand des im § 105 St. G. vorgesehenen Verbrechens wohl nicht enthalten ist, weil zu jener Zeit die betreffenden Acten der Bezirkshauptmannschaft bereits zur Entscheidung vorgelegt waren. Allein andererseits muß die obgedachte Definition und das vom Gerichtshofe erster Instanz aufgestellte Unterscheidungsmerkmal zwischen der öffentlichen und der örtlichen Angelegenheit als ein mit dem Geiste des Gesetzes im Widerspruche stehendes bezeichnet werden. Denn nicht der Umstand, daß eine Angelegenheit zum übertragenen oder zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, ist in dieser Beziehung entscheidend, da ja viele Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde das Interesse und das Wohl aller Gemeindebewohner berühren und der diesbezüglich auf Grundlage seiner Amtsgewalt in Action tretende Gemeindevorsteher in vielen Fällen als ein die Geschäfte der Regierung besorgender Beamter angesehen werden muß. In Erwägung nun, daß die in Handhabung der Feuerpolizei erlassene Verfügung, nämlich die Untersagung des Verkaufes von Naphta an feuergefährlichem Orte, die Sicherheit, somit das Interesse sämmtlicher Ortsbewohner betraf und daher unzweifelhaft als eine öffentliche Angelegenheit qualificirt werden muß, beruht das Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz auf einer rechtsirrthümlichen Anschauung, und es liegt daher der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. vor.

Gewaltsamer Widerstand gegen eine vom beeideten Feldhüter vorgenommene Pfändung eines im Schaden betretenen Thieres ist darum, weil jener das Thier auf fremdes Gebiet verfolgte, nicht straflos.

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Tarnow vom 26. September 1883, Z. 7885, womit Paul K. von der Anklage wegen des im § 81 St. G. normirten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen, lediglich der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des § 431 St. G. schuldig erkannt ist, wurde vom k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe mit Entscheidung vom 30. Jänner 1884, Z. 13.478, gemäß § 288 St. P. O. stattgegeben, das Urtheil behoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht in Tarnow verwiesen. — Gründe:

Der Gerichtshof erster Instanz hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte gegen den beeideten gutsherrlichen Feldhüter Anton Hamkiewicz, um der Vornahme der vom Letzteren beabsichtigten Pfändung einer auf dem herrschaftlichen, seiner Aufsicht anvertrauten Felde im Schaden angetroffenen Kuh vorzubeugen, durch wirklich gewaltsame Handanlegung Widerstand geleistet, denselben insbesondere zu Boden geworfen und am Halse gewürgt hat. Ungeachtet dieser Feststellung wurde der Angeklagte von dem ihm angeschuldeten Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. freigesprochen und diese Freisprechung damit begründet, daß nach dem Beweisergebnisse die fragliche Kuh zur Zeit, als der Feldhüter Hamkiewicz deren Pfändung vornehmen wollte, auf seinem Aufsichtsgebiete, d. i. auf dem herrschaftlichen Grundstücke, sich nicht befand, und bereits auf das angrenzende, dem Angeklagten gehörige Feld hinübergelaufen war, deshalb im Sinne des § 1321 a. b. G. B. von einer berechtigten Pfändung derselben und somit von der im § 43 des für Galizien wirksamen Feldschutzgesetzes vom 17. Juli 1876, L. G. Bl. Nr. 28, vorgesehenen Dienstesausübung keine Rede sein könne. Diese Rechtsansicht, von welcher das Erkenntnißgericht bei der Beurtheilung der der Entscheidung zu Grunde gelegten That ausgegangen ist, muß jedoch als eine rechtsirrthümliche

angesehen werden, denn wenn auch nach § 1321 a. b. G. B. das Recht der Selbstpfändung unter der Voraussetzung gestattet ist, „daß das fremde Vieh auf eigenem Grund und Boden angetroffen wird“, so folgt hieraus noch keineswegs, daß der Pfändungsact nur innerhalb der Grenzen des beschädigten Grundstückes vorgenommen werden darf, da eine derartige Einschränkung dieses Rechtes weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste der citirten Gesetzesstelle sich rechtfertigen läßt. Sobald der Eigenthümer auf seinem Grundstücke ein Vieh angetroffen — im Schaden betreten — hat, ist er berechtigt, dasselbe zu pfänden, und in Ausübung dieses Rechtes das fliehende Thier ununterbrochen zu verfolgen und zu ergreifen. Mag er sonach auch des fliehenden Thieres außerhalb seines Grundstückes habhaft werden, so handelt er noch immer innerhalb seiner Berechtigung, und diese Berechtigung darf auch dem beeideten Feldhüter, welcher auf Grund des § 43 des vorerwähnten für Galizien wirksamen Feldschutzgesetzes die Privatpfändung in Abwesenheit des Eigenthümers kraft seines Amtes zu vollziehen hat, nicht abgesprochen werden. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 42. Ausgeg. am 14. April.

— — —

Nr. 43. Ausgeg. am 17. April.

— — —

Nr. 44. Ausgeg. am 19. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. April 1883, Z. 11.361, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als der derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Gruppen I—VIII der Eisenbahn-Tarifenquete.

Nr. 45. Ausgeg. am 21. April.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Podebrad der Oesterr. Nordwestbahn zur Zuckerfabrik in Podebrad. 27. März. Z. 1645.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Straßenbahn auszuführende Localbahn von der Station Spitz der projectirten Localbahn Wien-Pillichsdorf nach Jedlesee bis zur dortigen Donauüberfuhr. 24. März. Z. 7553.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Torda bis Groß-Halmágy. 5. März. Z. 7396. H. M. Z. 10.122.

Nr. 46. Ausgeg. am 24. April.

Protokoll vom 11. Jänner 1883, aufgenommen im k. k. Handelsministerium zu Wien in Ausführung der vereinbarten Grundsätze für die Garantierechnungen des Ergänzungsnetzes der priv. Oesterr.-Ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Brünn-Rossitzer Bahn.

Nr. 47. Ausgeg. am 26. April.

Uebersicht über die Bezeichnung und den Verkehr der k. k. fahrenden Eisenbahnpostämter (Bahnposten), giltig vom 1. Mai 1883 an.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. April 1883, womit für Mai 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Hospocin nach Mscheno. 10. April. Z. 7184.

Neuerliche Concessionirung der Schleppbahn von der Station Unter-Bautzen der Böhmischen Commercial-Bahnen in die dortige Zuckerfabrik. 17. März. Z. 7061.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Triest nach Haidenschaft und Wippach. 12. April. Z. 10.312.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf österr.-ung. Eisenbahnen. 24. April.

Nr. 48. Ausgeg. am 28. April.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1883, Z. 5041, an sämmtliche Länderstellen, betreffend die neue Fassung der auf die Anwendung des ermäßigten Zuchtviehtarifes bezüglichen Bestimmungen.

Bewilligung zur Herstellung einer elektrischen Eisenbahn von der Schwimmschulallee bis zum Ausstellungsgebäude im k. k. Prater. 5. April. Z. 11.573.

Nr. 49. Ausgeg. am 1. Mai.

— — —

Nr. 50. Ausgeg. am 3. Mai.

Abdruck vom Nr. 47 R. G. Bl.

Nr. 51. Ausgeg. am 5. Mai.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Bozen-Meraner Eisenbahn zum Steinbruche der Etschregulirungscommission am Sinichberge. 2. April. Z. 8026.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Stellvertreter des Landeshauptmannes in Tirol Emanuel Grafen Thun den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Director des Versatzamtes in Wien Friedrich Ritter von Hoch anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe Franz Grafen Merveldt in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ferdinand Schön anläßlich dessen Ernennung zum Director des Wiener Versatzamtes den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Pola Leopold Grafen Goëß zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector der Tabakhauptfabrik in Göding Alexander Szekerkay anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Lemberger Finanz-Landesdirection Anton Strzelbicki den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamtscontrolor Joseph Wildner anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Thaddäus Grafen Koziebrodzki und Johann Grafen Lónyay zu unbesoldeten Gesandtschaftsattachés ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Architekten Gustav Sachs zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die im Status der Primarärzte der drei k. k. Krankenanstalten in Wien erledigte Stelle eines Primararztes dem a. ö. Professor Dr. Heinrich Auspitz verliehen.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Peter Hablinski und Karl Rappe zu Steuer-Oberinspectoren der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär Emanuel Riedl in Cilli zum Bergrathe und den Bergcommissär Joseph Scharbinger in Elbogen zum Oberbergcommissär ernannt.

Erledigungen.

Bergverwaltersstelle bei der k. k. Bergverwaltung in Kirchbichl in der neunten, eventuell eine Bergmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Rechnungspracticantenstellen, unentgeltliche, bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Amtsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle der eilften Rangsclasse bei der k. k. Tabak-Verschleißniederlage in Wien, gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Bezirkscommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse, bis 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Grutz.